

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M)

Stand 06/2024

Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Welche Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer?
3. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?
4. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
5. Was wird an Versicherungssteuer, Kosten und Gebühren verrechnet?
6. Wie erfolgt die Leistungserbringung durch den Versicherer?
7. Wie ist die Besteuerung geregelt und wie wirken sich ausländische Vorschriften aus?
8. Welche Regelungen gelten hinsichtlich Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert?
9. Welche Regelungen gelten hinsichtlich Beitragsfreistellung der Versicherung?
10. Was gilt bei einer Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?
11. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?
12. Wer erhält die Versicherungsleistung (Bezugsberechtigung)?
13. Was gilt bei Verlust des Mitgliedscheins?
14. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden (Verjährung)?
15. Welche Dokumente gelten als Vertragsgrundlagen?
16. Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?
17. An welche Beschwerdestelle können Sie sich wenden?
18. Wo ist die Beschwerdestelle für Konsumenten?
19. Wo ist die Schlichtungsstelle (AStG)?
20. Wo finden Sie Datenschutzinformationen?
21. Welcher Aufsichtsbehörde unterliegt der Versicherer?
22. Wo ist der Erfüllungsort der Versicherungsleistung?
23. Welche Regelungen gelten für die Mitgliedschaft sowie für die gegenseitige Haftung der Mitglieder?

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Bezugsberechtigte Person (Begünstigte Person) ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Beiträge abzüglich der Versicherungssteuer, abzüglich Abschluss- und Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszins. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs der begünstigten Person (daher der Name „Deckungsrückstellung“).

Bei Erlebensversicherungen mit fondsgebundener Veranlagung entspricht das Fondsguthaben dem Begriff der Deckungsrückstellung.

Bei Erlebensversicherungen mit Veranlagung im klassischen ÖBV Deckungsstock und Fonds entspricht das Veranlagungsguthaben dem Begriff der Deckungsrückstellung.

Gewinnbeteiligung sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.

Hauptversicherung ist jener Vertragsteil, der die Basis Ihres Versicherungsvertrags bildet und für den die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB) gelten. Ergänzend zur Hauptversicherung kann Ihr Versicherungsvertrag auch Zusatzbausteine (= Zusatzversicherungen) beinhalten.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsbeitrag) zu berechnen sind.

Versicherer	ist die Österreichische Beamtenversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 1016 Wien, Grillparzerstraße 11. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsbeitrag	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Versicherungsfall	Erleben: Der Erlebensfall tritt ein, wenn die versicherte Person den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt erlebt. Ableben: Der Ablebensfall tritt ein, wenn die versicherte Person vor dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt stirbt.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Ihr Vertrag ist eine Lebensversicherung mit einer vereinbarten Vertragslaufzeit gegen laufende Beitragszahlung über eine im Vorhinein festgelegte Beitragszahlungsdauer oder gegen Einmalbeitrag. Der Vertrag besteht aus einer Hauptversicherung und eventuell gewählten Zusatzausteinen. Während der Vertragslaufzeit der Hauptversicherung besteht im Rahmen der tariflichen Bestimmungen die Möglichkeit von Zuzahlungen, Kapitalteilentnahmen und Wertanpassungen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalls erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung. Diese kann sich tarifabhängig durch die Gewinnbeteiligung erhöhen.

2. Welche Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer?

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrags von diesem zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls hatte.
Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert (Pkt. 8.2). Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge (laufende oder einmalige Beiträge) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Beiträge sind je nach gewählter Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu bezahlen.
- 2.6 Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zustellung des Mitgliedsscheins, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgebeiträge sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Beitragszahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem im Mitgliedsschein angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie den ersten oder einen einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeitstag gerichtlich geltend machen.
Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls und nach Ablauf der in Pkt. 2.6 genannten Frist noch nicht bezahlt, sind wir leistungsfrei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ohne Verschulden verhindert waren. Die Leistungsfreiheit tritt auch dann nicht ein, wenn Sie bloß mit nicht mehr als 10 % des Jahresbeitrags, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug sind.
- 2.8 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert.

Die Wirkungen dieser Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Die Leistungsfreiheit tritt auch dann nicht ein, wenn Sie bloß mit nicht mehr als 10 % des Jahresbeitrags, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug sind. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die beitragsfreie Versicherungsleistung oder er entfällt bei Unterschreitung der Mindestversicherungsleistung gemäß Pkt. 9.2 zur Gänze.

3. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

Die folgenden Einschränkungen gelten nur dann, wenn für den Ablebensfall eine über die Rückgewähr der einbezahlten Beiträge hinausgehende Leistung vereinbart ist:

- a) Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrags leisten wir die Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- b) Bei Ableben im Zusammenhang mit jeglicher Art von Terrorakten leisten wir die Deckungsrückstellung. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- c) Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir die Deckungsrückstellung.
- d) Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen oder chemisch ausgelösten Katastrophe betroffen, leisten wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die Deckungsrückstellung.
- e) Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport- und Freizeitaktivitäten können wir erhöhte Risikobeiträge oder Besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

4. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form oder durch Zustellung des Mitgliedsscheins erklärt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig gemäß Pkt. 2.6 bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung gemäß Pkt. 2.6 ereignet und der noch nicht bezahlte, aber fällige Betrag noch innerhalb dieser Zahlungsfrist bezahlt wird. Vor dem im Mitgliedsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihr Versicherungsvertrag ist mit einem vorläufigen Sofortschutz ausgestattet. Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- > wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- > nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht,
- > die Gesundheitsfragen am Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden und
- > soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (Pkt. 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrags bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit

- > Zustellung des Mitgliedsscheins oder der Ablehnung Ihres Antrags oder
- > unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder
- > Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung des Mitgliedsscheins erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles entfallenden Beitrag.

5. Was wird an Versicherungssteuer, Kosten und Gebühren verrechnet?

- 5.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsbeiträgen in Abzug gebracht.
- 5.2 Wir verrechnen Abschluss- und Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge). Die Bestimmungen zu diesen Kostenkomponenten entnehmen Sie bitte den dazugehörigen Tarifbezogenen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie den Informationen gemäß §§ 128-135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018.
- 5.3 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies sind insbesondere eine Mahngebühr bei Beitragszahlungsverzug sowie eine Geschäftsgebühr bei
- > nachträglicher Dokumentation oder Änderung des Mitgliedsscheins wegen nachträglicher Vormerkung oder Löschung einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung
 - > Änderung des Inhalts des Mitgliedsscheins (Änderung des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Person und/oder der bezugsberechtigten Person, Einrechnung eines Vorvertrags usw.)
 - > Ausstellung eines Duplikats- oder Letztstandsmitgliedsscheins, außertourlicher Ausstellung einer Wertnachricht bzw. Gewinnbescheinigung, Erstellung einer Modellrechnung
 - > Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamts im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an bezugsberechtigte Personen im Ausland
 - > umfangreiche schriftliche Vertragsauskunft
 - > Drittschuldnererklärungen, Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen
 - > Übertragung von Fondsanteilen anstelle von Geldleistungen
 - > Kosten für Fondswechsel, die nicht zu den vereinbarten kostenlosen Bewertungsstichtagen erfolgen
 - > Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten.

Die aktuelle Höhe der Gebühren für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen (§ 41b VersVG) sind in der Gebühreninformation gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV 2018 auf unserer Homepage www.oebv.com ersichtlich. Sie können diese auch bei unserem Kundenservice erfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1. Jänner 2007 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen.

6. Wie erfolgt die Leistungserbringung durch den Versicherer?

- 6.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Vertrag können wir die Übergabe des Mitgliedsscheins, Identitätsnachweise (gültiger amtlicher Lichtbildausweis) und, falls von uns angefordert, die Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben zur Steuerpflicht gemäß Pkt. 7 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere im Ablebensfall), verlangen.
- 6.2 Bei Verlust eines auf den Überbringer lautenden Mitgliedsscheins können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.
- 6.3 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalls und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Sind wir ohne unser Verschulden an der Auszahlung der Versicherungsleistung gehindert, besteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.
- 6.4 Wir werden Rentenzahlungen auf ein von der bezugsberechtigten Person genanntes Konto in Österreich überweisen, über welches ausschließlich die bezugsberechtigte Person verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches auf Kosten der bezugsberechtigten Person einzurichten. Wir können verlangen, dass uns, bei sonstigem Aufschub der Rentenfähigkeit, ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person an den Rentenfähigkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
- 6.5 Leistungen an ausländische bezugsberechtigte Personen erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen.

7. Wie ist die Besteuerung geregelt und wie wirken sich ausländische Vorschriften aus?

- 7.1 Sie sind verpflichtet, uns alle Informationen, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, zu erteilen sowie alle Änderungen Ihrer Angaben unverzüglich bekanntzugeben, insbesondere
- (i) Name,
 - (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
 - (iii) Adresse Ihres Wohnsitzes,
 - (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
 - (v) Steueridentifikationsnummer(n),
 - (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
 - (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.
- Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind zusätzlich verpflichtet, uns anstelle der Angaben gemäß Pkt. (ii), (iii) und (vi) zu informieren über
- (viii) ihren Sitz,
 - (ix) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
 - (x) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Pkt. (i) bis (xi),
 - (xi) ihren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG, und über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen dieser Angaben.
- 7.2 Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

8. Welche Regelungen gelten hinsichtlich Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert?

- 8.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsletzten kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Versicherungsbeginn. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt es, wenn sie in geschriebener Form erfolgt und zugeht. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.
- 8.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie - sofern tariflich vorgesehen - den Rückkaufswert zuzüglich der zugeteilten Gewinnbeteiligung. Weitere Bestimmungen zum Rückkaufswert entnehmen Sie den dazugehörigen Tarifbezogenen und Besonderen Versicherungsbedingungen.
- 8.3 Beitragsrückstände werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.

9. Welche Regelungen gelten hinsichtlich Beitragsfreistellung der Versicherung?

- 9.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsletzten beitragsfrei stellen, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Versicherungsbeginn. Für die Wirksamkeit der Beitragsfreistellung genügt es, wenn sie in geschriebener Form erfolgt und zugeht. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.
- 9.2 Weitere Bestimmungen zur Beitragsfreistellung entnehmen Sie den dazugehörigen Tarifbezogenen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

10. Was gilt bei einer Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung?

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

11. Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- 11.1 Ihre und unsere Erklärungen und Mitteilungen hinsichtlich Vinkulierungen, Verpfändungen, Abtretungen, Anträge auf Änderung der anspruchsberechtigten Person für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderungen) sowie Anträge zur Erbringung von Versicherungsleistungen sind nur in Schriftform wirksam. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Für all Ihre und unsere anderen Erklärungen und Informationen im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Versicherung genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der

geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.

- 11.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalls können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- 11.3 Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse (das ist die im Antrag festgehaltene oder eine allenfalls uns später von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person, z.B. Versicherungsmakler, geschriebene Adresse). Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

12. Wer erhält die Versicherungsleistung (Bezugsberechtigung)?

- 12.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Die bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalls. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 12.2 Sie können auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren Zustimmung geändert werden.
- 12.3 Ist der Mitgliedsschein auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer des Mitgliedsscheins uns seine Berechtigung und seine Identität (z.B. gültiger amtlicher Lichtbildausweis) nachweist.

13. Was gilt bei Verlust des Mitgliedsscheins?

Wir können verlangen, dass ein auf den Überbringer (Inhaber) lautender Mitgliedsschein gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

14. Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden (Verjährung)?

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einer anderen Person zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald dieser ihr Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihr dieses Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- > nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und
- > unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und
- > die berechtigte Person den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

15. Welche Dokumente gelten als Vertragsgrundlagen?

Vertragsgrundlagen sind das Angebot mit der Kundeninformation, dem Basisinformationsblatt, den Informationen gemäß §§ 128-135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018, dem Anlegerprofil und dem Beratungsprotokoll sowie der Antrag, der Mitgliedsschein samt Anlagen, der dem Vertrag zu Grunde liegende Tarif und die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

16. Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

17. An welche Beschwerdestelle können Sie sich wenden?

ÖBV Beschwerdemanagement, Grillparzerstraße 11, 1016 Wien, Tel: 059 808 – 4500

E-Mail: beschwerdestelle@oebv.com

Link: www.oebv.com/kontakt

18. Wo ist die Beschwerdestelle für Konsumenten?

Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Tel: 01 71100 – 862501 oder 862504

E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

19. Wo ist die Schlichtungsstelle (AStG)?

Im Falle von Streitigkeiten haben Verbraucher die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at zu wenden.

20. Wo finden Sie Datenschutzinformationen?

Zu datenschutzrechtlichen Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter

E-Mail: datenschutz@oebv.com

Tel: 059 808 – 2710

Link: www.oebv.com/datenschutz

21. Welcher Aufsichtsbehörde unterliegt der Versicherer?

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

22. Wo ist der Erfüllungsort der Versicherungsleistung?

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Österreichische Beamtenversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Wien.

23. Welche Regelungen gelten für die Mitgliedschaft sowie für die gegenseitige Haftung der Mitglieder?

Hinsichtlich der Mitgliedschaft und der gegenseitigen Haftung der Mitglieder gilt die Satzung des Versicherers in der jeweils geltenden Fassung.